

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

A Problem

Es besteht der Bedarf einer Änderung des Studierendenwerkgesetzes (StudWG M-V) in drei Punkten:

Zum einen soll eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf das Erheben von Studierendenwerksbeiträgen von Promovierenden geschaffen werden. Der Hintergrund ist der, dass - unbesehen des Wortlautes von § 44 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) - Promovierende in der Praxis als Studierende und nicht als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben werden.

§ 44 des Landeshochschulgesetzes sieht hingegen vor, dass Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben werden, an der sie promovieren wollen. Derzeit sind an der Universität Greifswald 962 (Stand Wintersemester 2020/2021), an der Universität Rostock 1 216 (Stand Wintersemester 2020/2021) sowie an der Hochschule für Musik und Theater (HMT) acht Doktorandinnen und Doktoranden (Stand Wintersemester 2020/2021) eingeschrieben.

Die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zahlen die gleichen Gebühren und Beiträge wie die Studierenden. Für die Studierendenwerke ergeben sich daraus zusätzliche Beitragseinnahmen von insgesamt 314 185 Euro pro Jahr.

Der sich aus der bisherigen Rechtslage möglicherweise ergebende Wegfall von Einnahmen in dieser Höhe würde das wirtschaftliche Ergebnis der Studierendenwerke erheblich belasten.

Die Universitätsverwaltungen überprüften die für die Doktorandinnen und Doktoranden geltenden untergesetzlichen Regelungen sowie deren Umsetzung. Dabei wurde insbesondere problematisiert, dass die Studierendenwerksbeiträge der Doktorandinnen und Doktoranden nicht ausdrücklich im Studierendenwerksgesetz erwähnt werden. Hier heißt es in § 3 Absatz 1 lediglich: „Studierende, die an den in § 2 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschrieben sind, nutzen die Einrichtungen der Studierendenwerke nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Nun wurden die Doktorandinnen und Doktoranden zwar als Studierende eingeschrieben, allerdings dürfte es für eine solche Verwaltungspraxis an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlen. Denn gemäß § 17 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes werden die Studierenden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Somit ist „Studierender“ derjenige, der für einen bestimmten Studiengang, nicht aber für eine Promotion immatrikuliert wird.

Im Ergebnis könnte es also zweifelhaft sein, ob die auf „untergesetzlicher Ebene“ erfolgte Gleichstellung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden eine ausreichende rechtliche Grundlage bietet, um von den Doktorandinnen und Doktoranden genau wie von den Studierenden Studierendenwerksbeiträge zu erheben. Hintergrund dafür ist die Rechtsprechung zum Gebührenrecht, die für eine Gebührenpflicht eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fordert (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. März 2008 - 4 K 20/05). Eine gesetzliche Klarstellung ist somit unumgänglich.

Der zweite Punkt, der die Gesetzesänderung begründet, ist, dass mit der Neufassung des Studierendenwerksgesetzes im Jahr 2015 eine Neuordnung der Organe der Studierendenwerke erfolgte. An die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes trat ein Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungs-, Zustimmungs- und Eingriffsrechten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 8 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes über die strategischen Ziele des Studierendenwerkes und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

Diese gesetzlichen Regelungen sind weitgehend hinsichtlich Struktur und Auftrag dem Aktienrecht nachgebildet. Insbesondere der Überwachungsauftrag des Aufsichtsrates im Sinne des § 8 des Studierendenwerksgesetzes ist aktienrechtlich geprägt.

Aus Sicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sollte, soweit das Studierendenwerksgesetz keine ausdrücklichen Regelungen enthält, für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergänzend auf das Aktienrecht zurückgegriffen werden können.

Im Zusammenhang mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und der Konkretisierung ihrer Rechtsstellung in der Praxis wurde unter anderem vom damaligen Kanzler der Universität Greifswald und gleichzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden die Rechtsauffassung vertreten, dass es für diese weitgehende Bezugnahme auf das Aktienrecht einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Auch ein eigens zu dieser Frage beim Deutschen Studentenwerk beauftragtes Gutachten vom 14. Dezember 2015 kam zu diesem Ergebnis. Dort wird ausgeführt, dass es sich um eine so wesentliche Frage handelt, dass diese vom Gesetzgeber geregelt werden muss.

Im Ergebnis führt diese Streitfrage bei den Mitgliedern im Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Greifswald zu erheblicher Verunsicherung, sodass Handlungsbedarf besteht, um ein gedeihliches Zusammenwirken aller Organe sicherzustellen.

Schließlich wurde im Anschluss an die Neufassung des Studierendenwerksgesetzes im Jahr 2015 der Name des damaligen Studentenwerkes Rostock in „Studierendenwerk Rostock-Wismar“ geändert. Diese Anpassung soll sich zukünftig auch im Studierendenwerksgesetz wiederfinden.

Mit diesen Gesetzesänderungen soll gleichzeitig auch eine Änderung des Landeshochschulgesetzes vorgenommen werden: Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts vom 26. November 2019 (GVObI. M-V S. 705) in § 16 Absatz 4 ein Wort nicht sowie in § 101 Absatz 3 der falsche Satz gestrichen. Diese sowie ein orthografischer Fehler in § 104b des Landeshochschulgesetzes sollen im Rahmen dieses Gesetzes korrigiert werden. Darüber hinaus erfolgt in § 59 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes eine klarstellende Ergänzung redaktionellen Charakters.

Diese Änderungen wurden nachträglich eingefügt und waren nicht Bestandteil der Ersten Kabinettsbefassung (vergleiche KV 15/18) oder der Verbandsanhörung

B Lösung

Aufgrund der vorgenannten Handlungsbedarfe soll das Studierendenwerksgesetz in drei Punkten ergänzt werden. Zum einen soll geregelt werden, dass die Doktorandinnen und Doktoranden an den Universitäten und der Hochschule für Musik und Theater mit der Einschreibung die Leistungen der Studierendenwerke auf einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage wie Studierende in Anspruch nehmen können, somit aber auch der entsprechenden Beitragspflicht unterliegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht am Hochschulstandort präsent sind und keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können, können jedoch wie beispielsweise Fernstudierende eine Beitragsbefreiung beantragen. Zum anderen soll ausdrücklich klargestellt werden, dass für die Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte das Aktienrecht Anwendung findet, wenn das Studierendenwerksgesetz keine entsprechenden Regelungen enthält. In der Praxis bedeutet dies, dass insbesondere die Regelungen des Aktienrechtes, die die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder betreffen, auf die Aufsichtsräte der Studierendenwerke angewendet werden. Nunmehr können die Aufsichtsratsmitglieder schon bei ihrer Bestellung unter Bezugnahme auf das Aktiengesetz nachvollziehbar und rechtssicher auf ihre wichtigsten Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Dies schafft für alle Beteiligten Transparenz und erhöht das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere soll hervorgehoben werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht die Interessen ihrer entsendenden Stelle wahrnehmen. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Geschäftsführung zu überwachen und für eine wirtschaftliche Betriebsführung Sorge zu tragen, um den Bestand des Studierendenwerkes langfristig zu sichern.

Des Weiteren soll der Name des Studierendenwerkes Rostock-Wismar in das Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus werden im Landeshochschulgesetz die überwiegend redaktionell notwendigen Änderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine. Würde das Studierendenwerkgesetz keine Anpassung in den vorgenannten Punkten erfahren, würde weiterhin eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beitragserhebung von Doktorandinnen und Doktoranden und der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder bestehen. Ohne die Änderungen im Landeshochschulgesetz würden die redaktionellen Fehler weiterhin vorliegen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Änderung des Studierendenwerkgesetzes ist notwendig, um Rechtssicherheit bezüglich der Erhebung von Studierendenbeiträgen gegenüber Doktorandinnen und Doktoranden sowie Rechtssicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Studierendenwerke zu erlangen. Die Änderungen im Landeshochschulgesetz dienen dazu, Rechtsklarheit herzustellen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Ein zusätzlicher Aufwand durch die Einschreibung von Studierenden auf der einen und Doktorandinnen und Doktoranden auf der anderen Seite entsteht nicht durch die Änderung dieses Gesetzes. Diese rechtliche Vorgabe bestand bereits zuvor gemäß § 44 des Landeshochschulgesetzes. Durch die Möglichkeit für Doktorandinnen und Doktoranden, sich auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, könnte es zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Hochschulen kommen. Dieser kann mangels praktischer Erfahrungen nicht beziffert werden. Aufgrund der vorliegenden Zahlen der Doktorandinnen und Doktoranden, die derzeit noch nicht an den Universitäten oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock eingeschrieben sind, und die unter Umständen eine Befreiung beantragen könnten, wird jedoch von einer niedrigen Zahl an Fällen ausgegangen. Dieser Aufwand ist von den Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu decken.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Für die Wirtschaft werden keine zwingenden Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. Januar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. Januar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Studierendenwerkgesetzes**

Das Studierendenwerkgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Studierendenwerk Rostock“ ein Bindestrich und das Wort „Wismar“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für als Doktorandinnen oder Doktoranden an den Universitäten des Landes und der Hochschule für Musik und Theater Rostock eingeschriebene Personen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtstudentischen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.
3. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierendenwerke erheben von den Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung. Bei gleichzeitiger Immatrikulation als Studierende oder als Doktorandinnen oder Doktoranden wird nach Maßgabe der Beitragsordnung nur ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen. Beurlaubte Studierende, Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule nach § 2 Absatz 1 kooperiert, sowie Doktorandinnen und Doktoranden können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können. Höhe und Tatbestände für die Befreiung sind in der Beitragsordnung zu regeln. Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung fällig. Die Hochschulen erheben unentgeltlich die Beiträge für die Studierendenwerke. Die Erstattung von Beiträgen ist in der Beitragsordnung zu regeln.“

Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Entgelte“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
2. In § 59 Absatz 7 Satz 5 wird die Angabe „§ 61 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
3. § 101 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 104b Absatz 7 kann die Satzung bis zu zwei Mitglieder vorsehen.“

4. In § 104b Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Nutzungsdauer“ und nach dem Wort „Jahren“ jeweils ein Komma eingefügt.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Im Jahr 2015 wurde das Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern neu gefasst. Nach nunmehr fünf Jahren ist an drei Stellen Änderungsbedarf entstanden. Zum einen ist eine rechtssichere Grundlage für die Beitragszahlungen der Doktorandinnen und Doktoranden an die Studierendenwerke zu schaffen. Darüber hinaus wird die ergänzende Anwendung des Aktienrechtes, insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, geregelt. Schließlich soll sich die Anpassung des Namens des Studierendenwerkes Rostock-Wismar zukünftig auch im Studierendenwerksgesetz wiederfinden.

Gemäß § 44 des Landeshochschulgesetzes werden Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibung an den Universitäten und der Hochschule für Musik und Theater erfolgt - unbesehen des Wortlautes von § 44 des Landeshochschulgesetzes - in der Praxis allerdings als „Studierende“. Auch zahlen die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden die gleichen Gebühren und Beiträge wie die Studierenden.

Nun wurden die Doktorandinnen und Doktoranden zwar als Studierende eingeschrieben, allerdings dürfte es für eine solche Verwaltungspraxis an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlen. Denn in § 3 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes heißt es lediglich: „Studierende, die an den in § 2 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschrieben sind, nutzen die Einrichtungen der Studierendenwerke nach Maßgabe dieses Gesetzes.“. Gemäß § 17 des Landeshochschulgesetzes werden die Studierenden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Somit ist „Studierender“ derjenige, der für einen bestimmten Studiengang, nicht aber für eine Promotion immatrikuliert wird.

Mit der Gesetzesänderung wird für die bisher geübte Verwaltungspraxis eine ausreichende rechtliche Grundlage geschaffen, um von den Doktorandinnen und Doktoranden rechtssicher Studierendenwerksbeiträge erheben zu können.

Der zweite Punkt, der die Gesetzesänderung begründet, ist, dass mit der Neufassung des Studierendenwerksgesetzes im Jahr 2015 eine Neuordnung der Organe der Studierendenwerke erfolgte. An die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes trat ein Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungs-, Zustimmungs- und Eingriffsrechten.

Nunmehr soll, soweit das Studierendenwerksgesetz keine ausdrücklichen Regelungen enthält, für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergänzend auf das Aktienrecht zurückgegriffen werden können.

Im Zusammenhang mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und der Konkretisierung ihrer Rechtsstellung in der Praxis wird damit ebenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Gesetz verankert werden.

Schließlich wurde im Anschluss an die Neufassung des Studierendenwerkgesetzes im Jahr 2015 der Name des damaligen Studentenwerkes Rostock in „Studierendenwerk Rostock-Wismar“ geändert. Diese Anpassung wird sich zukünftig auch im Studierendenwerkgesetz wiederfinden.

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts vom 26. November 2019 (GVObI. M-V S. 705) in § 16 Absatz 4 ein Wort nicht sowie in § 101 Absatz 3 der falsche Satz gestrichen. Diese sowie ein orthografischer Fehler in § 104b des Landeshochschulgesetzes sollen im Rahmen dieses Gesetzes korrigiert werden sollen. Darüber hinaus erfolgt in § 59 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes eine klarstellende Ergänzung redaktionellen Charakters.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Studierendenwerkgesetz)

Zu § 2 Absatz 1

Mit der Anpassung wird erreicht, dass die Aufzählung beider Studierendenwerke auch dem derzeit tatsächlich geführten Namen entspricht.

Zu § 3 Absatz 1

Mit der Vorschrift wird erreicht, dass die Doktorandinnen und Doktoranden, die an einer Universität oder an der Hochschule für Musik und Theater Rostock eingeschrieben sind, die Leistungen der Studierendenwerke wie Studierende nutzen können. Dies entspricht einerseits der Verwaltungspraxis an den hiesigen Hochschulen sowie der Mehrheit der gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern.

An den beiden Universitäten einschließlich der Hochschule für Musik und Theater Rostock waren nach vorliegenden Daten insgesamt 2 126 Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Diese entrichten Beiträge für die Studierendenwerke und nutzen deren Einrichtungen. Weiterhin gab es 368 nicht eingeschriebene so genannte registrierte Doktorandinnen und Doktoranden.

Die Voraussetzungen für die Einschreibung regeln die Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes.

Zu § 3 Absatz 2

Diese Klarstellung ist notwendig, da zu den nicht studentischen Mitgliedern auch die Doktorandinnen und Doktoranden gehören, diese aber durch die Neuregelung nunmehr bereits in Absatz 1 als Nutzer erfasst werden. Im Übrigen bleibt der Personenkreis, der die Einrichtungen der Studierendenwerke nutzen kann, unberührt.

Zu § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung des Studierendenwerkesgesetzes im Jahr 2015 erfolgte eine Neuordnung der Organe der Studierendenwerke. An die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes trat ein Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungs-, Zustimmungs- und Eingriffsrechten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 8 Absatz 1 des Studierendenwerkesgesetzes über die strategischen Ziele des Studierendenwerkes und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

Diese gesetzlichen Regelungen sind weitgehend hinsichtlich Struktur und Auftrag dem Aktienrecht nachgebildet. Insbesondere der Überwachungsauftrag des Aufsichtsrates im Sinne des § 8 des Studierendenwerkesgesetzes ist aktienrechtlich geprägt.

Mit der Änderung wird nunmehr geregelt, dass immer dann auf das Aktiengesetz zurückgegriffen werden kann, wenn das Studierendenwerkesgesetz keine entsprechenden Regelungen enthält. In der Praxis bedeutet dies, dass insbesondere die Regelungen des Aktienrechtes, die die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder betreffen, auf die Aufsichtsräte der Studierendenwerke angewendet werden.

Die Regelung ist erforderlich, da im Zusammenhang mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und der Konkretisierung ihrer Rechtsstellung in der Praxis (unter anderem vom Aufsichtsratsvorsitzenden des Studierendenwerkes Greifswald) die Rechtsauffassung vertreten wurde, dass es für diese weitgehende Bezugnahme auf das Aktienrecht einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Auch ein eigens zu dieser Frage beim Deutschen Studentenwerk beauftragtes Gutachten vom 14. Dezember 2015 kam zu diesem Ergebnis. Dort wird ausgeführt, dass es sich um eine so wesentliche Frage handelt, dass diese vom Gesetzgeber geregelt werden muss.

Nunmehr können die Aufsichtsratsmitglieder schon bei ihrer Bestellung unter Bezugnahme auf das Aktiengesetz nachvollziehbar und rechtssicher auf ihre wichtigsten Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Dies schafft für alle Beteiligten Transparenz und erhöht das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere soll hervorgehoben werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht die Interessen ihrer entsendenden Stelle wahrnehmen. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Geschäftsführung zu überwachen und für eine wirtschaftliche Betriebsführung Sorge zu tragen, um den Bestand des Studierendenwerkes langfristig zu sichern.

Zu § 13 Absatz 1

Als Folge aus der Änderung des § 3 Absatz 1 (siehe Nummer 2) wird klargestellt, dass die Studierendenwerke die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel auch durch die Beiträge der Doktorandinnen und Doktoranden, die die Einrichtungen der Studierendenwerke nutzen können, erhalten.

Zu § 13 Absatz 2

Als Folge aus der Änderung des § 3 Absatz 1 (siehe Nummer 2) wird in § 13 Absatz 2 Satz 1 Studierendenwerksgesetz klargestellt, dass die Studierendenwerke von dem gesamten Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Beiträge erheben.

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass auch von Personen, die sowohl als Doktorandinnen oder Doktoranden als auch als Studierende eingeschrieben sind, nur ein Beitrag erhoben wird. Je nachdem, ob der Schwerpunkt im Bereich des Studiums oder im Bereich der Promotion liegt, wird nach Maßgabe der Beitragsordnung dann nur ein Beitrag als Studierende oder als Doktorandinnen oder Doktoranden erhoben.

In Satz 3 wird geregelt, dass nunmehr auch für die Höhe der Beiträge der Doktorandinnen und Doktoranden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Diese unterscheiden sich häufig von denen der Studierenden, da sie im Rahmen ihrer Promotion Angestellte von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind.

Mit der Änderung in Satz 4 erfolgt eine Aufnahme der Doktorandinnen und Doktoranden in den Katalog der Beitragsbefreiungstatbestände. Die Doktorandinnen und Doktoranden können dann, ebenso wie beispielsweise Fernstudierende, die ebenfalls nicht am Hochschulstandort präsent sind, von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können. Die unterschiedlichen Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden ergeben sich zum Beispiel daraus, dass sie nicht ständig am Hochschulortstandort anwesend sind.

In diesem Zusammenhang wird auch ein redaktioneller Fehler in § 13 Absatz 2 Satz 4 Studierendenwerksgesetz korrigiert. Das Wort „kooperieren“ wird richtigerweise durch den Singular „kooperiert“ ersetzt.

Durch die Streichungen der Wörter in Satz 6, Satz 7 und Satz 8 wird deutlich, dass die hier getroffenen Regelungen für die Beitragspflichtigen insgesamt, also für die Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden gleichermaßen, gelten.

Zu Artikel 2 (Landeshochschulgesetz)**Zu § 16 Absatz 4 Satz 1**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu § 59 Absatz 7 Satz 5

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung hinsichtlich des Verweises.

Zu § 101 Absatz 3 Satz 6

Die Änderung dient der Korrektur eines Zählversehens bei der Auszählung der Sätze des § 101 Landeshochschulgesetz und der damit fälschlicherweise vorgenommenen Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) und stellt die in der dazugehörigen Begründung dargestellte Rechtsfolge her.

Zu § 104b Absatz 5 Satz 3

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Bekanntmachungserlaubnis für das Landeshochschulgesetz in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 4

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.